SCHROZBERG

Benutzungsordnung
für die Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung

§ 1
Trägerschaft

Den Grundschülern in Schrozberg wird eine zusätzliche Betreuung nach dem Schulunterricht im Rahmen der Schulkindbetreuung angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Schrozberg.

§ 2
Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht findet nicht statt.

§ 3
Betreuungszeit / Anmeldung

(1) Frühbetreuung: Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 8.40 Uhr
(2) Mittagsbetreuung: Montag bis Freitag von 12.10 Uhr bis 12.55 Uhr
(3) Nachmittagsbetreuung: Montag bis Donnerstag von 12.55 Uhr bis 15.05 Uhr

(2) Neben der an Unterrichtstagen, wird in eine Ferienbetreuung wie folgt angeboten:
Hierzu besteht ein Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Blaufelden und der Stadt Langenburg.

1 Woche Herbstferien	- Langenburg
2 Wochen Weihnachtsferien	- Blaufelden
1 Woche Faschingsferien	- Schrozberg
2 Wochen Sommerferien	- Blaufelden
2 Wochen Sommerferien	- Schrozberg
2 Wochen Sommerferien	- Langenburg

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung hat von den Erziehungsberechtigten verbindlich bis 05.10.2026 zu erfolgen. Maximale Teilnehmerzahl für die Ferienbetreuungswochen beträgt 30 Kinder.

§ 4
Betreuungsentgelt

(1) Als Gegenleistung für den Besuch der Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt in der jeweils vom Gemeinderat der Stadt Schrozberg festgelegten Höhe erhoben.

(2) Die zu entrichtenden Entgelte sind spätestens bis zum 1. Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Fernbleiben eines Schülers. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung.
Das Entgelt für das Mittagessen wird ggf. gesondert berechnet.

(3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

§ 5
Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Der Besuch der Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung nach Vertragsabschluss ist verpflichtend. Die Betreuungskraft/das Sekretariat ist umgehend zu unterrichten, wenn der Schüler am Besuch verhindert ist.

(2) Eine Aufnahme in eine Betreuungsgruppe erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind.

(3) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als 2 aufeinander folgende Monate.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen. Dies wird von der vor Ort arbeitenden Betreuungsperson beurteilt.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

(4) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

§ 6
Aufsicht / Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten ist grundsätzlich die eingesetzte Betreuungskraft für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskraft in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

(2) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeiten sowie auf den Wegen zwischen Wohnung bzw. Schule sowie Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

(3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 7
Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsverordnung als verbindlich anerkannt.

§ 8
Mindestzahl

Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung wird nur eingeführt bzw. weitergeführt, wenn mindestens fünf Kinder verbindlich angemeldet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 24.09.2026 in Kraft.

Schrozberg, den 24.09.2026

Jacqueline Förderer
Bürgermeisterin